

Institutionelles Schutzkonzept

2023-01-01

Jugendwohnen im Kolpinghaus Neuss
Burggraben 1
41460 Neuss
02131 225 103

jugendwohnen.kolpinghaus@gmail.com

1. Organisationsstruktur

1.1 Träger

Kath. Gesellenhaus GmbH

Burggraben 1

41460 Neuss

02131 225 103

jugendwohnen.kolpinghaus@gmail.com

www.kolpinghaus-neuss.de

1.2 Einrichtung

Jugendwohnen im Kolpinghaus Neuss

1.3 Präambel

In Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen verabschiedet die Kath. Gesellenhaus GmbH Neuss das nachfolgende institutionelle Schutzkonzept.

Dieses Schutzkonzept richtet sich primär gegen sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Es soll aber auch Schutz gewähren vor sexualisierter Gewalt, die von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt wird. Die Aufmerksamkeit hat auch der sexualisierten Gewalt zu gelten, die den Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen andernorts (z.B. in der Ursprungsfamilie) zugefügt wird. Zu berücksichtigen ist, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von Männern und männlichen Jugendlichen, sondern auch von Frauen und weiblichen Jugendlichen ausgehen kann. Neben Mädchen werden auch Jungen Opfer sexualisierter Gewalt.

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes werden auch Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeitenden beschrieben.

Die Präventionsarbeit bezieht sich immer auf Minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene, auch wenn diese beiden Personengruppen im Text nicht immer explizit genannt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in diesem Schutzkonzept die geschlechtsneutrale Form gewählt, es sind jedoch in allen Fällen alle Geschlechter einbezogen.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Mitarbeitende im Sinne dieses Konzepts sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit für den erfassten Rechtsträger Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, sind Auszubildende, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1EuroJobber) Mitarbeitende im Sinne dieses Konzepts.
- (2) Sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (3) Strafbare sexualbezogene Handlungen nach staatlichem Recht sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiteren sexualbezogenen Strafvorschriften des StGB.
- (4) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (5) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen persönliche Grenzen überschreiten.
- (6) Der Begriff Opfer knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt an und wird unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.
- (7) Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. Kinder sind Personen unter vierzehn Jahren. Jugendliche sind Personen unter achtzehn Jahren.
- (8) Erwachsene Schutzbefohlene sind Personen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2 bis 4 besteht.
- (9) Im Folgenden werden sowohl Minderjährige als auch erwachsene Schutzbefohlene unter dem Begriff Schutzbefohlene zusammengefasst, ebenso werden Mitarbeitende mit darunter verstanden.

3. Persönliche Eignung, Personalauswahl und -entwicklung

- (1) Der Rechtsträger trägt Verantwortung dafür, dass nur solche Mitarbeitende mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen, auch über die erforderliche persönliche Eignung verfügen.
- (2) Mitarbeitende, die nach staatlichem Recht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind, dürfen in keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden.
- (3) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen. Hierzu werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen - der Position und Aufgabe der Mitarbeitenden angemessen - vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen.

- (4) Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der Einrichtung ist in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
- (5) Die zuständigen Personalverantwortlichen händigen den Bewerbern vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die schriftliche Information zum institutionellen Schutzkonzept und den Verhaltenskodex aus.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

- (1) Die Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen dem Rechtsträger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen.
- (2) Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren.
- (4) Die nach § 6 vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Der Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen einschließlich ihrer Dokumentation die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die erweiterten Führungszeugnisse sind unmittelbar nach Zugang von der vom Rechtsträger hierfür bestimmten Person zu prüfen.
- (5) Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind den Mitarbeitenden vom Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Weise zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

5. Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

- (1) Alle Mitarbeitenden im Sinne des Schutzkonzeptes haben eine Selbstauskunft zu erteilen.
- (2) Die Selbstauskunft umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einem der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Straftatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Selbstauskunft hängt diesem Schutzkonzept als Anlage (11.1) an.
- (3) Die Selbstauskunft hat der von den Rechtsträgern vorgegebenen Vorlage zu entsprechen. Bei Mitarbeitenden in einem Arbeitsverhältnis ist die Selbstauskunft Bestandteil des Arbeitsvertrags.
- (4) Die Selbstverpflichtung soll die Einstellung des Rechtsträgers zu angemessenem Nähe-Distanz-Verhältnis, respektvollem Umgang und offener Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen wiedergeben, in alle Ebenen hineinwirken und als Standpunkt nach außen wirken. Die Selbstverpflichtung orientiert sich am Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und hängt diesem Schutzkonzept als Anlage (11.2) an.

6. Präventionsschulungen

- (1) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden. Entsprechende verpflichtende Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig angeboten und dokumentiert.
- (2) Alle zur Vorlage einer Selbstauskunft verpflichteten Mitarbeitenden werden ihrer Position und Aufgaben angemessen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt informiert und sensibilisiert.

7. Beratungs- und Beschwerdewege

Schutzbefohlene, Eltern und Personensorgeberechtigte sowie Mitarbeiter haben die Möglichkeit sich beraten zu lassen und sich zu beschweren. Die Beratungs- und Beschwerdewege werden hierfür auf geeignetem Wege (z.B. auf der Homepage, bei der Einstellung bzw. dem Einzug, bei Präventionsschulungen, auf Informationsmaterialien und durch Aushang) bekannt gegeben. Des Weiteren machen wir uns für eine vertrauensvolle Atmosphäre stark. Schutzbefohlene sollen sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.

Bei der Vermutung, dass ein Schutzbefohlener Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn ein Schutzbefohlener davon berichtet bzw. Grenzverletzungen zwischen den Schutzbefohlenen beobachtet werden ist untenstehender Handlungsleitfaden (Punkt 8) verbindlich.

Als Ansprechpartner stehen sowohl die Präventionsbeauftragten innerhalb der Organisation (Punkt 9) als auch externe Fachberatungsstellen (Punkt 11.2) zur Verfügung.

8. Handlungsleitfaden



9. Präventionsbeauftragte

Die Kath. Gesellenhaus Neuss GmbH bestellt eine in Präventionsfragen geschulte Person als Präventionsbeauftragte. Deren Kontaktdaten werden auf geeignetem Wege (z.B. auf der Homepage, bei der Einstellung bzw. dem Einzug, bei Präventionsschulungen, auf Informationsmaterialien und durch Aushang) bekannt gegeben.

Die Präventionsbeauftragten sind Experten für das Umfeld der Kath. Gesellenhaus GmbH Neuss und die dortigen Strukturen. Sie sind erster Ansprechpartner für Verdachtsfälle, Fragen oder auch akute Situationen. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Präventionsbeauftragten. Es ist die Aufgabe von speziell ausgebildeten Personen, die Opfer zu betreuen, Täter zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden (siehe Punkt 11.3).

In Verdachtsfällen handelt die Vertrauensperson nach dem o.g. Handlungsleitfaden (siehe Punkt 8).

Der Präventionsbeauftragte der Kath. Gesellenhaus GmbH Neuss ist derzeit:

Thomas Inden
Geschäftsführer
02131 225 223
kolpinghausneuss@gmail.com

10. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde am 30.12.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Neuss, den 01. Januar 2023

Thomas Inden
Geschäftsführer

11. Anlagen

11.1 Selbstauskunft zur persönlichen Eignung

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin,
- dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt eingeleitet ist und
- dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

Ich bin einverstanden, dass diese Erklärung zu den Akten des Rechtsträgers genommen wird.

11.2 Selbstverpflichtung für mein Wirken in einer Einrichtung der katholischen Jugendhilfe

Meine Arbeit und mein Wirken in einer kirchlichen Einrichtung der Jugendhilfe orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Jugendlichen und jungen Menschen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.
3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten - ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten - Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin / Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendhilfe habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Mir ist bekannt, wo ich mich beraten lassen kann bzw. Hilfe und Unterstützung erhalte und nehme diese bei Bedarf auch in Anspruch.

11.3 Ansprechpartner/innen in Verbindung mit Fragen des Schutzes von jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen

Präventionsfachkraft in der Abteilung Jugendseelsorge

Oliver Karcz

Marzellenstr. 32 50668 Köln

Telefon: 0221 1642 1329 E-Mail: oliver.karcz@erzbistum-koeln.de

Meldestellen des Erzbistums bei Vorfall oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch
Abteilungsleitung Intervention

Malwine Marzotko

Erzbistum Köln – Generalvikariat

Gereonstr. 16 50668 Köln

Telefon: 0221 1642 1820 E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de

Ansprechperson für Betroffene von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Köln

Peter Binot 0172 2901534

Petra Dropmann Mobil: 01525 2825 703

Dr. Hans Werner Hein Mobil: 01520 1642 394

Kim-Sabrina Ohlendorf 0172 2901248

-